

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/2/27 B1222/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2007

Index

L2 Dienstrecht

L2400 Gemeindebedienstete

Norm

B-VG Art83 Abs2

StGG Art5

EMRK Art6 Abs1 / Allg

AVG §69

Wr DienstO 1994 §32

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter durch Abweisung eines Antrags auf Wiederaufnahme eines Dienstrechtsverfahrens nach Abweisung der Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof; vertretbare Annahme des Nichtvorliegens der Wiederaufnahmegründe einer strafbaren Handlung bzw neuer Tatsachen und Beweismittel aufgrund Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme

Rechtssatz

Vorentscheidung E v 29.11.05, B1192/04.

Kein Entzug des gesetzlichen Richters.

Kollegiale Beratung und Beschlussfassung durch den Dienstrechtssenat erfolgt.

Der Umstand, dass die Mitglieder der entscheidenden Kollegialbehörde dem Bescheid nicht entnommen werden können, verletzt weder das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, noch ein sonstiges verfassungsgesetzlich geschütztes Recht.

Keine Anwendbarkeit des Art6 Abs1 EMRK.

Keine Willkür.

Die Auffassung des Dienstrechtssenates der Stadt Wien, dass der Wiederaufnahmegrund der strafbaren Handlung nicht gegeben sei und dass die vorgelegte gutachtliche Stellungnahme weder eine neu hervorgekommene Tatsache enthalte, noch selbst eine solche darstelle sowie dass es sich auch nicht um ein neu hervorgekommenes Beweismittel handle, ist jedenfalls vertretbar.

Kein Eingriff ins Eigentumsrecht durch verfahrensrechtlichen Bescheid.

Entscheidungstexte

- B 1222/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2007 B 1222/06

Schlagworte

Dienstrecht, Dienstverhinderung, Wiederaufnahme, Gutachten, Behördenzusammensetzung, Kollegialbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1222.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>